KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fragen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beantwortet wurden. Die explizite Nennung von meldenden Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen ist unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung, nicht möglich, da diese Daten dem Land nicht zur Kenntnis gelangen dürfen.

1. Wie viele Einrichtungen oder Unternehmen sind von der Nachweispflicht gemäß § 20a Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betroffen (bitte nach den einzelnen Kategorien auflisten)?

Die Anzahl der von der Nachweispflicht gemäß § 20a Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen lässt sich der folgenden Liste entnehmen:

- 37 Kliniken
- 2 Universitätskliniken
- 56 Reha-Kliniken
- 11 Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 259 Tagespflegeinrichtungen
- 258 vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- 539 ambulante Pflegeeinrichtungen
- 635 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- 2 445 niedergelassene Praxen.
 - 2. In wie vielen Fällen seit der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG haben Einrichtungen oder Unternehmen das entsprechende Gesundheitsamt im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 IfSG informiert über die Nichtvorlage beziehungsweise Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Impf- oder Genesenennachweises nach § 22a Absatz 1 oder 2 IfSG (bitte einzeln aufzählen und dabei das informierende Unternehmen beziehungsweise die informierende Einrichtung beziehungsweise die Art der Einrichtung nennen)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

584 Personen wurden gemeldet; eine Kategorisierung nach den meldenden Einrichtungen ist nicht möglich.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Insgesamt wurden 936 Fälle gemeldet. In 812 Fällen wurde der Nachweis nicht (vollständig) erbracht. In zwei Fällen lagen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Impfnachweises vor. In einem Fall lagen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Genesenennachweises vor. In drei Fällen lagen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation vor. In 14 Fällen lagen Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation vor. In 13 Fällen ist die Gültigkeit des Impfnachweises erloschen. In 91 Fällen ist die Gültigkeit des Genesenennachweises erloschen. Zweifel an der Echtheit/Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung (erstes Schwangerschaftsdrittel), Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Impfnachweises sowie Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Genesenennachweises bestanden nicht.

Landkreis Rostock:

564 Personen wurden gemeldet, wobei sich diese im Wesentlichen auf alle Arten von Einrichtungen verteilen, die von der Impfpflicht betroffen sind.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Eine Person wurde aufgrund von Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Impfausweises durch die Leitung eines Krankenhauses gemeldet. 445 Personen wurden aufgrund eines nicht (vollständig) erbrachten Nachweises gemeldet.

Landkreis Nordwestmecklenburg:

251 Personen wurden gemeldet. Eine Zuordnung nach Einrichtungen erfolgte durch den Landkreis nicht und ist der Landesregierung daher nicht bekannt.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

1 112 Personen wurden insgesamt von 435 Einrichtungen gemeldet.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

1 641 Personen wurden gemeldet. Eine Zuordnung zu den Einrichtungen und Unternehmen erfolgt nicht.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Insgesamt wurden 970 Personen gemeldet, die sich auf die nachstehenden Einrichtungen und Unternehmen wie folgt aufteilen. Fallzahlen unter drei wurden zum Schutz personenbezogener Daten nicht weiter konkretisiert.

Altenheim: 129

Anderes Heim im Sinne des Heimgesetzes: 14

Arztpraxis: 30

Betreuungsbüro: unter 3 Bildungseinrichtung: 4

Ergotherapie Niederlassung: 3

Firma: 8 Hebammen: 5 Heilpraxis: unter 3

Hotel/Pension/Appartement/Ferienwohnung: unter 3

Internat: 3

Intensivpflegedienst: 13 Jugendfreizeitzentrum: unter 3 Kindertagesstätte/Hort: 4 Kompetenzzentrum: unter 3

Krankenhaus: 273

Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeindeverwaltung: 26

Labor (Medizin): 7 Logopädie: unter 3 Pflegedienst: 104

Podologie/Medizinische Fußpflege: unter 3

Physiotherapie: 31 Reha-Einrichtung: 82 Rettungswache: 20 Förderschule: unter 3 Tagesklinik: 15 Tagespflege: 6 Verein/Verband: 124

Verwaltung/Träger/Geschäftsführung: 37

Zahnarztpraxis:19

3. In welchen der nach Frage 1 fallenden Fälle hat das Gesundheitsamt Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 IfSG getroffen und jeweils welche (bitte die jeweilige Maßnahme begründen)?

Die Frage wird mit der Maßgabe beantwortet, dass sowohl nach den Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 IfSG als auch nach den Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG bei den jeweiligen Gesundheitsämtern gefragt wurde.

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wurde zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet.

Landkreis Rostock:

Insgesamt haben 134 Einrichtungen gemeldet. Davon sind die Verfahren in 43 Einrichtungen abgeschlossen, in 90 Einrichtungen laufen die Anhörungsverfahren, eine Einrichtung ist in erster Bearbeitung. Die abgeschlossenen Fälle begründen sich durch Vorlage von Impfnachweis, gültigem Genesenenzertifikat, Kontraindikationsbescheinigung oder zurzeit keiner Tätigkeit in der Einrichtung (zum Beispiel durch Mutterschutz).

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

Landkreis Nordwestmecklenburg:

§ 20a Absatz 2 Satz 3 IfSG sieht keine Maßnahmen vor.

Es wurde eine Maßnahme im Sinne des § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 IfSG getroffen.

4. Gab es Fälle, in denen Personen, die in den in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig werden sollten und die keinen Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorlegt haben, deswegen nicht in der jeweiligen Einrichtung oder dem jeweiligen Unternehmen beschäftigt wurden (wenn ja, bitte einzeln nennen)?

Zahlen zu Ablehnungen von Bewerbern aufgrund fehlender Nachweise nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG werden nicht erhoben, da die Verbote der Beschäftigung der gesetzlichen Konstruktion nach unmittelbar durch die betroffenen Einrichtungen und Unternehmen selbst umzusetzen sind. Darüber hinaus können die Gründe für eine Ablehnung eines Bewerbers vielfältig und nicht nur durch den fehlenden Nachweis bedingt sein. Überdies handelt es sich bei den Bewerbungsunterlagen für Personalentscheidungen um Informationen, die dem besonderen Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

5. In wie vielen Fällen hat das jeweilige Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet (bitte einzeln nennen)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wurde zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet.

Landkreis Rostock:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Landkreis Nordwestmecklenburg:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Es wurde keine ärztliche Untersuchung nach § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG angeordnet.

6. In wie vielen Fällen hat das jeweilige Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung nach § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt hat oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge geleistet hat, untersagt, die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume zu betreten oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig zu werden (bitte einzeln nennen)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg teilte mit, dass dort ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, da kein Nachweis erbracht worden und ein solcher nicht ersetzbar gewesen sei. Ein Betretungsverbot wurde nicht ausgesprochen.

Von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet.

Von der Landeshauptstadt Schwerin sowie von den übrigen Landkreisen wurde mitgeteilt, dass bislang keinerlei Betretungs- oder Beschäftigungsverbote ausgesprochen worden sind.

7. In wie vielen Fällen der von den Gesundheitsämtern angeordneten Maßnahmen hat es Widersprüche oder Anfechtungsklagen gegeben (bitte einzeln nennen)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Es liegen keine derartigen Fälle vor.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wurde zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet.

Landkreis Rostock:

Es liegen keine derartigen Fälle vor.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Widersprüche wurden erhoben. Da bis hierhin allerdings noch kein Verwaltungsakt erlassen wurde, waren diese unzulässig und daher erfolglos.

Landkreis Nordwestmecklenburg:

Es liegen keine derartigen Fälle vor.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es liegen keine derartigen Fälle vor.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Beim zuständigen Gesundheitsamt sind 87 Widersprüche eingegangen

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Es liegen keine derartigen Fälle vor.

8. Hält die Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht angesichts dessen, dass für Pflegedürftige selbst und deren Besucher keine Impfpflicht besteht, eine allgemeine Impfpflicht nicht zu erwarten ist, die vulnerablen Gruppen durch eine Teststrategie, der alle Kontaktpersonen unterworfen sind, geschützt werden können und die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf Widerstände stößt und die ohnehin stark belasteten Gesundheitsämter noch weiter belastet, die einrichtungsbezogene Impfpflicht noch für notwendig und verhältnismäßig?

Die in § 20a IfSG eingeführte Pflicht, insbesondere eine COVID-19-Impfung oder eine Genesung von der COVID-19-Krankheit nachzuweisen, ist eine bundesgesetzliche Regelung, die unmittelbar durch die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu vollziehen ist. Daraus ergibt sich rechtsverbindlich die Notwendigkeit der Umsetzung auf der kommunalen Ebene.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27. April 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht als verhältnismäßig angesehen. Durch § 20a IfSG wurde kein hoheitlich durchsetzbarer Impfzwang geschaffen. Der Gesetzgeber hat den betroffenen Personen die Wahl überlassen, den nach § 20a IfSG erforderlichen Nachweis zu erbringen. Die Entscheidung, ob der Nachweis erbracht wird oder nicht, ist mit Blick auf den Zweck, vulnerable Personen vor einer schwerwiegenden oder sogar tödlich verlaufenden COVID-19-Erkrankung zu schützen, auch jedem Einzelnen zumutbar. Darüber hinaus ist weder das Betretungs- noch das Tätigkeitsverbot eine sich aus dem Gesetz ergebende zwingende Rechtsfolge. Vor dem Ausspruch eines solchen Verbotes hat durch das jeweilige Gesundheitsamt eine ermessensgeleitete Einzelfallentscheidung unter Abwägung aller Interessen zu erfolgen. Mithin wurde durch den Gesetzgeber auch hier den Interessen der von der Nachweispflicht betroffenen Personen Rechnung getragen.

Des Weiteren wird im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Nachweispflicht gemäß § 20a IfSG auf den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. April 2022 verwiesen (1 BvR 2649/21, Rn. 1-281, http://www.bverfg.de/e/rs20220427 1bvr264921.html).

9. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, die einrichtungsbezogene Impfpflicht über den 31. Dezember 2022 hinaus zu verlängern oder dies nicht zu befürworten?

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist die in § 20a IfSG eingeführte Pflicht, insbesondere eine COVID-19-Impfung oder eine Genesung von der COVID-19-Krankheit nachzuweisen, bis 31. Dezember 2022 befristet. Da es sich bei der vorgenannten Nachweispflicht um eine bundesrechtliche Regelung handelt, kann eine Verlängerung nur durch ein Bundesgesetz erfolgen.

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung und zwischen den Bundesländern und dem Bund hinsichtlich einer Fortgeltung der Nachweispflicht über den 31. Dezember 2022 hinaus ist derzeit noch nicht abgeschlossen.